

Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle

vom 21. September 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V, Ausgabe 2021-5, S. 16)

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Zuständigkeitsverordnung vom 31. März 1993 zuständige Behörde im Sinne des § 24 Abs. 1- 4 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag).

§ 1

Voraussetzungen

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle gemäß § 24 wird auf Antrag nur erteilt, wenn dieses zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Ortsteilen ohne Apotheke erforderlich ist.
- (2) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Entfernung zum Ort der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
- (3) Kann der Weg zur nächstgelegenen Apotheke und zurück in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil als nicht abgelegen, auch wenn die Entfernung mehr als 6 km beträgt. Kann der Weg nicht in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil auch dann als abgelegen, wenn der Weg zur nächstgelegenen Apotheke weniger als 6 km beträgt.

§ 2

Verfahren der Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle wird dem Inhaber einer Apotheke auf Antrag erteilt für die Dauer von höchstens drei Jahren. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, weggefallen sind.
- (2) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekeninhabern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.
- (3) Gleichweit entfernte Apotheken sind gleichberechtigt. Als gleichweit entfernt gelten Apotheken einer Gemeinde und Apotheken verschiedener Gemeinden, sofern nicht der Entfernungsunterschied zum Rezeptsammelstellenort mehr als zwei km beträgt. Maßgebend für die Berechnung ist jeweils der Ortsmittelpunkt sowohl für die Orte der Apotheken als auch für den Ort der Rezeptsammelstelle. In streitigen Fällen werden die vom Landesvermessungsamt ermittelten Entfernungen zugrunde gelegt.

(4) Sind für benachbarte Orte Rezeptsammelstellen von mehreren Apothekeninhabern beantragt worden und kann nur eine Rezeptsammelstelle in diesem Bereich genehmigt werden, so soll der Ort mit einem Arzt oder, sofern die Voraussetzungen insoweit gleich sind, der größere Ort bevorzugt werden.

(5) Liegen zwei gleichberechtigte Anträge vor, wird die Erlaubnis im Wechsel erteilt für jeweils 18 Monate. Liegen drei gleichberechtigte Anträge vor, wird die Erlaubnis im Wechsel erteilt für jeweils zwölf Monate. Liegen mehrere gleichberechtigte Anträge vor, werden durch Losverfahren die Antragsteller ausgewählt, denen die Erlaubnis im Wechsel für jeweils zwölf Monate erteilt wird. Die Dauer der Erlaubniserteilung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Über die Reihenfolge zwischen gleichberechtigten Apothekeninhabern entscheidet der Kammervorstand. Die Vergabe von neuen Rezeptsammelstellen während laufender Vergabezeiträume erfolgt für mindestens 12 Monate bis zum nächsten offiziellen Vergabetermin an einen Antragsteller. Liegen mehrere gleichberechtigte Anträge vor, wird durch Losverfahren der Antragsteller ausgewählt, dem die Erlaubnis für diesen Zeitraum erteilt wird.

(6) Einem Apothekeninhaber kann die Erlaubnis für den Betrieb einer Rezeptsammelstelle erteilt werden, wenn er einschließlich der beantragten Rezeptsammelstelle(n) insgesamt nicht mehr als vier Rezeptsammelstellen gleichzeitig betreibt. In begründeten Ausnahmefällen, und wenn keine weiteren Anträge vorliegen, kann der Vorstand eine davon abweichende Entscheidung treffen.

§ 3

Betrieb

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist. Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert oder abgeholt werden, der zum Personal der Apotheke gehören muss.

(3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung darf nur durch einen Boten, in Ausnahmefällen, wenn eine sofortige Belieferung nicht notwendig ist, durch die Post erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte muss an Werktagen mindestens einmal täglich erfolgen.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbegebieten (z. B. Einzelhandelsgeschäft,

Gaststätte, Busunternehmen und bei deren Fahrern) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern und Angestellten, unterhalten werden.

(6) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen.

§ 4

Verfahren bei der Übergabe der Apotheke

Verkauft der Apothekeninhaber seine Apotheke oder verpachtet er sie während des Genehmigungszeitraumes oder wird die Apotheke während dieser Zeit verwaltet, so gilt die Erlaubnis für diesen Zeitraum dem Inhaber der neuen Betriebserlaubnis bzw. dem Verwalter als erteilt.

§ 5

Änderungsmeldung

Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Einrichtungen der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Widerruf

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. falsche Angaben zu ihrer Erteilung geführt haben,
2. gegen § 3 verstoßen wird und eine Abmahnung erfolglos bleibt,
3. die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, wegfallen, insbesondere, wenn die Verkehrsverhältnisse sich verbessern oder eine Apotheke neu eröffnet wird, bei deren Vorhandensein die Sammelstelle nicht genehmigt worden wäre.

§ 7

Berufsordnung

Verstöße gegen diese Ordnung gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und könne berufsgerichtlich geahndet werden. Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbegesetz sowie sonstiger Vorschriften bleibt hiervon unberührt.